

§ 1587 BGB

Nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes ([VersAusglG](#)) findet zwischen den geschiedenen [Ehegatten](#) ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten statt, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.